

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 66 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008, das Kurtaxengesetz 1993, das Salzburger Rundfunkabgabengesetz, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, das Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz, das Gesetz, mit dem die Geflügelhaltung im Lande Salzburg geregelt wird, die Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, das Jagdgesetz 1993, das Berufsjägergesetz, das Fischereigesetz 2002, das Salzburger Bergsportführergesetz, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden (UVS-Zuständigkeiten-Erweiterungsgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Oktober 2012 in Anwesenheit der Experten Mag. Mottl (UVS) und Dr. Ellmer (Referat 3/01) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Abg. Mag. Schmidlechner (SPÖ) stellt einleitend fest, dass die Landesverwaltungsgerichte ab 2014 den Unabhängigen Verwaltungssenat ablösen und die Senatsmitglieder des Verwaltungssenats dann im Landesverwaltungsgericht ihren Dienst versehen werden. In diesem Zusammenhang sei es sinnvoll und wichtig, dass bereits jetzt zweitinstanzlich die Zuständigkeiten der Landesregierung dem Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen werden. Auch deshalb, um dort die Kompetenz aufzubauen, die dann später für das Landesverwaltungsgericht notwendig sei. Die vorliegende Gesetzesänderung betreffe 12 Gesetze, als Beispiel nennt Abg. Mag. Schmidlechner das Campingplatzgesetz und ersucht um Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) weist darauf hin, dass sich hinter dem Begriff Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I Nr 51 eine der größten und umfangreichsten Änderungen der Bundesverfassung seit 1920 verberge. Dieser seien jahrelange Vorarbeiten vorausgegangen und

der erste Schritt sei 1988 mit der Schaffung der Unabhängigen Verwaltungssenate erfolgt. Die B-VG Novelle sei am 5. Mai 2012 einstimmig vom Nationalrat beschlossen worden. Wesentlich damit verbunden sei die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges. Anstatt dieses Instanzenzuges sollen nunmehr Landesverwaltungsgerichte entscheiden. Wichtig sei dabei, dass es einen Ausbau des Rechtsschutzsystems gebe und es letztendlich auch zu einer Verfahrensbeschleunigung komme. Die Novelle sei ein richtiger Schritt und finde die Zustimmung der ÖVP.

Abg. Essl (FPÖ) kann sich nicht vorstellen, dass die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten Kosteneinsparungen zur Folge habe. Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung verlange auf jeden Fall eine höhere Personalausstattung und er erkundigt sich, mit welchen finanziellen Auswirkungen das Land zu rechnen habe. Darüber hinaus befürchte er, dass ein Anstieg der Berufungen zu erwarten sei.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) erkundigt sich, ob das Gesetz zur Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichts bereits in Begutachtung gegangen sei. Bezug nehmend auf die Bestimmung, dass eine interne Stellenausschreibung für weitere Senatsmitglieder erfolgen soll, ist Abg. Dr. Rössler der Meinung, dass eine externe Stellenausschreibung zu erfolgen hätte und bezweifelt die Sinnhaftigkeit, das Landesverwaltungsgericht bereits vor dessen Einrichtung ausschließlich mit internen Mitarbeitern zu determinieren. Sie erkundigt sich, ob die Form der Mitgliederauswahl und die Organisation der Landesverwaltungsgerichte unter den Bundesländern akkordiert seien.

Hofrat Dr. Faber (Legislativ- und Verfassungsdienst) stellt fest, dass die Landesverwaltungsgerichte ab dem 1. Jänner 2014 eingerichtet sein müssen und ab diesem Zeitpunkt die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst würden. Die auf das Land zukommenden Kosten wären insofern steuerbar, als man die Entscheidungen treffen könne, ob Berufungen überwiegend Einzelmitgliedern oder Senaten zugeordnet werden. Dieser Spielraum wäre kostenwirksam. Der Entwurf für das Landesverwaltungsgerichtsgesetz befinde sich derzeit in Begutachtung. Die Regierungsvorlage soll noch in diesem Jahr dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Gesetzesentwurf sei mit den Bundesländern akkordiert und werde kaum Unterschiede aufweisen. In allen Gesetzesentwürfen der Bundesländer sei vorgesehen, dass die aktuellen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates einen Rechtsanspruch darauf haben, Mitglieder des Verwaltungsgerichtes zu werden, wobei sie sich bewerben müssen. Eine externe Ausschreibung wäre aus Kostengründen kontraproduktiv, weil es gewünscht ist, dass sich Personen aus dem Amt der Landesregierung bzw den Bezirkshauptmannschaften bewerben. Aus diesem Grund sei in der Novelle auch vorgesehen, dass eine amtsinterne Ausschreibung genüge.

In der Folge bringt Hofrat Dr. Faber zwei Ergänzungsanliegen für die vorliegende Regierungsvorlage ein. Im Art I Z 1.2. soll § 2 Abs 3 um das Jagdrechtsabgabegesetz ergänzt werden, das aus einem Versehen heraus nicht angeführt worden sei. Darüber hinaus soll auf Wunsch der Abteilung 3 auch die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 angeführt werden, weil die wenigen Zuständigkeiten aus dem Bereich des Jugendgesetzes und der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung ebenso auf den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen werden sollten.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) betont, dass es Ziel sei, mit dem kontinuierlichen Übergang der Aufgaben aus dem Amt der Landesregierung hin zum künftigen Verwaltungsgerechtshof natürlich auch die Kompetenzen der Mitarbeiter zu übernehmen und den Mitarbeitern die Chance zu geben, ebenfalls diesen Wechsel zu vollziehen. Intention könne nicht sein, dass im Verwaltungsgerechtshof externe Personen angestellt würden und gleichzeitig im Amt der Landesregierung Mitarbeiter ihren Aufgabenbereich verlieren. Deshalb sei es nur logisch und konsequent, diesen Übergang so zu gestalten, dass bis 2014 eine vernünftige Lösung realisiert werde. Es sei nicht geplant, eine Unabhängigkeit einzuschränken oder zu verhindern, dass es externe Bewerber gebe. Dies wären Unterstellungen, die ins Leere gingen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage Nr 66 vorgeschlagene Gesetz wird mit der Änderung zum Beschluss erhoben, dass im Art I Z 1.2. der § 2 Abs 3 zu lauten hat:

„(3) Der Verwaltungssenat erkennt auch über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirksverwaltungsbehörde oder vom Amt der Landesregierung als Behörde erster Instanz auf der Grundlage nachstehender Gesetze außerhalb von Verwaltungsstrafverfahren erlassen werden:

1. Jagdrechtsabgabegesetz;
2. Salzburger Jugendgesetz;
3. Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz;
4. Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz;
5. Gesetz vom 11. Dezember 1931 betreffend Beschränkungen der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland;
6. Salzburger Landarbeitsordnung 1995;

7. Gesetz vom 21. Oktober 1987 über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg;
8. Jagdgesetz 1993;
9. Fischereigesetz 2002;
10. Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz;
11. Gesetz vom 5. Juli 1972 über den Betrieb von Motorschlitten;
12. Salzburger Campingplatzgesetz;
13. Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland 1970;
14. Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992;
15. Salzburger Behindertengesetz 1981."

Salzburg, am 17. Oktober 2012

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Mag. Schmidlechner eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Oktober 2012:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.